



Die Gemeinde Pemfling erlässt aufgrund der Art. 8 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte St. Anna der Gemeinde Pemfling (Kindergartengebührensatzung)**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Pemfling erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte St. Anna (Kindergarten, Kinderkrippe) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte St. Anna aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte St. Anna; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Gemeinde eine Einzugsermächtigung mittels SEPA-Mandats für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 richten sich nach der Dauer des Besuches der Kindertagesstätte.

#### **§ 5 Gebührensatz Kindergarten**

- (1) Die Kindergartengebühr beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats

# Gemeinde Pemfling

Landkreis Cham



---

|                              |           |          |
|------------------------------|-----------|----------|
| a) bis zu 1 Stunde           | monatlich | 35,00 €  |
| b) bis zu 2 Stunden          | monatlich | 70,00 €  |
| c) > 2 Stunden bis 3 Stunden | monatlich | 105,00 € |
| d) > 3 Stunden bis 4 Stunden | monatlich | 140,00 € |
| e) > 4 Stunden bis 5 Stunden | monatlich | 175,00 € |
| f) > 5 Stunden bis 6 Stunden | monatlich | 210,00 € |
| g) jede weitere Stunde       | monatlich | 35,00 €  |

- (2) Besucht ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergarten, so bemisst sich die Gebühr bis einschl. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, nach § 6 Abs. 1.
- (3) Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
- (4) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

## § 6 Gebührensatz Kinderkrippe

- (1) Die Kindergartengebühr beträgt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

|                              |           |          |
|------------------------------|-----------|----------|
| a) bis zu 1 Stunde           | monatlich | 55,00 €  |
| b) bis zu 2 Stunden          | monatlich | 110,00 € |
| c) > 2 Stunden bis 3 Stunden | monatlich | 165,00 € |
| d) > 3 Stunden bis 4 Stunden | monatlich | 220,00 € |
| e) > 4 Stunden bis 5 Stunden | monatlich | 275,00 € |
| f) > 5 Stunden bis 6 Stunden | monatlich | 330,00 € |
| g) jede weitere Stunde       | monatlich | 55,00 €  |

- (2) Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
- (3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

## § 7 Sonstige Gebühren

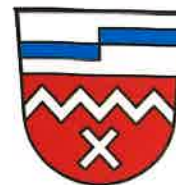
Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist ein Spielgeld in Höhe von 3,-- € im Monat zu entrichten.

## § 8 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so wird die Gebühr für das 2. Kind um monatlich **10,-- € pro gebuchte Stunde** ermäßigt. Das 3. und jedes weitere Kind, welches gleichzeitig die Kindertagesstätte St. Anna besucht, ist von den Gebühren nach § 5 bzw. § 6 befreit. Die Befreiung gilt immer für das jüngste Kind. Die sonstigen Gebühren nach § 7 bleiben bestehen.

# Gemeinde Pemfling

Landkreis Cham



- (2) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (3) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach den §§ 5 bis 7 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten sind, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

## § 9 Beitragszuschuss

- (1) Für Kinder im Kindergarten wird ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## § 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2013 außer Kraft.

**Gemeinde Pemfling**  
Pemfling, den 31.10.2024

Haberl

**Erster Bürgermeister**



